

Zusammenfassende Erklärung

zum Bebauungsplan TE 9 „Photovoltaikanlage Tagebau Karstädt NO“

1. Vorbemerkungen

Bei dem Planungsgebiet handelt es sich um eine ca. 16,6 ha große Fläche (Flurstück 1/24 (tlw.) der Flur 25 der Gemarkung Ludwigslust), ca. 3,0 km südlich des Stadtzentrums von Ludwigslust und ca. 1,2 km nordöstlich von Karstädt, innerhalb des Kies-/Sandtagebaus Karstädt NO. Die Bergaufsicht für die durch die Photovoltaikanlage in Anspruch genommenen Flächen des Kiestagebaus wurde mit Schreiben vom 27.03.2019 durch das Bergamt Stralsund beendet.

Die Aufstellung des Bebauungsplans TE 9 „Photovoltaikanlage Tagebau Karstädt NO“ und Ausweisung des Planungsgebietes als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 der BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ schafft für die Stadt Ludwigslust die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage durch einen potentiellen Investor und trägt zur weiteren Nutzung erneuerbarer Energien bei. Der Standort gilt als bauliche Anlage und erfüllt die notwendigen Vergütungsvoraussetzungen nach dem Erneuerbaren Energien Gesetz für die Einspeisung von Solarstrom in das öffentliche Netz.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb eines seit dem 20.10.2006 wirksamen Flächennutzungsplanes („3. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Ludwigslust“). Entsprechend dem Flächennutzungsplan handelt es sich um „Flächen für die Landwirtschaft“ bzw. „Fläche für Abgrabungen“.

Da das Vorhaben nur eine zeitlich befristete Nutzung und Bebauung des Kies-/ Sandtagebaus beinhaltet, wird für den B-Plan entsprechend § 9 Abs. 2 BauGB eine Befristung des Zeitraums der baulichen Nutzung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ bis zum 31.12.2049 und als Folgenutzung „Flächen für die Landwirtschaft und Abgrabungen“ festgesetzt. Damit geht der Bebauungsplan TE 9 mit der Nutzungsfestsetzung für das Plangebiet im Flächennutzungsplan konform und gilt als aus diesem entwickelt.

Die Fläche steht nach Ende des Betriebes durch einen vollständigen und schadlosen Rückbau der PV-Anlage ohne Einschränkungen für die Fortsetzung der im Flächennutzungsplan festgelegten Nutzung zur Verfügung. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan behält seine Wirksamkeit.

Gemäß § 10a Abs. 1 BauGB ist dem in Kraft getretenen Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung „über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde“, beizufügen.

2. Umweltbezogene Informationen

Folgende umweltbezogene Informationen lagen im Rahmen des Planungsverfahrens vor:

- Umweltbericht gemäß BauGB einschließlich der Eingriffs-/Ausgleichbilanz gem. § 12 NatSchAG MV
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- umweltrelevante Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 BauGB, § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 BauGB. Die Übersicht der Stellungnahmen und die Stellungnahmen selbst sind Bestandteil der Verfahrensakte/-unterlagen.

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Zur Planung wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung als grundsätzlicher Bestandteil des Bauleitplanverfahrens durchgeführt. Die Umweltbelange insbesondere die des Natur- und Landschaftsschutzes wurden in einem Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB als separater Bestandteil der Begründung sowie in einem Fachbeitrag Artenschutz untersucht und dargestellt.

Der Umweltbericht beinhaltet eine Bewertung der potentiellen Beeinträchtigungen der Schutzgütern insbesondere Flora, Fauna, Boden, Wasser und Landschaftsbild und der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in den Natur- und Landschaftsraum bzw. der in der Folge potenziell zu erwartenden Auswirkungen sowie die Ermittlung des daraus resultierenden Kompensationsbedarfes. Zur Bewertung und Bilanzierung der Eingriffsfolgen sowie zur Ableitung des Kompensationsbedarfes fanden die „Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern HzE“ des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern sowie die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Gatz 2011) des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Beachtung bzw. Anwendung.

Die Vorhabenfläche liegt nicht in einem störungsarmen Freiraum, sondern innerhalb eines Rohstoffabbaugebietes. Gemäß dem Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans TE 9 z.T. offene Trockenstandorte. Diese sind durch den Tagebau nicht mehr oder nur teilweise vorhanden.

Die Fläche liegt außerhalb von geschützten Landschaftsräumen. Im weiteren Umfeld existieren ausgewiesene nationale und internationale Schutzgebiete. Aufgrund der Entfernung zum Standort, bewirkt die geplante Photovoltaikanlage jedoch keine nachteiligen Beeinträchtigungen der Schutzgebiete. Das Vorhaben ist daher verträglich gegenüber den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete.

Im Umweltbericht erfolgte eine Bewertung des Landschaftsbildes, der Landschaftsbildräume und die Ermittlung des Beeinträchtigungsgrades und des sich daraus ergebenden Kompensationsbedarfes. Die Kompensation der direkten und mittelbaren vorhabenbedingten Eingriffe erfolgt im Komplex der gesamten Eingriffsfaktoren und ist Bestandteil der Festsetzungen zum Bebauungsplan.

Die Kompensation der Eingriffe erfolgt innerhalb des Plangebietes durch folgende Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 1a BauGB:

Als eingriffsmindernde Maßnahme dient die Offenhaltung der Modulzwischenräume. Die technisch bedingte Freihaltung der Modulunter- und -zwischenflächen von aufkommenden Gehölzen mittels maximal 2-schüriger Jahresmahd führt zu einer dauerhaften Entwicklung eines für Insekten, Wiesenbrüter, jagende Fledermäuse gleichermaßen attraktiven Biotops.

Die sich einstellende höherwertige Biotopfunktion ist hier durch folgendes Pflegemanagement zu gewährleisten:

- kein Pestizideinsatz
- keine Flächenmahd, sondern Staffelmahd, d.h. zeitversetzte Mahd von Teilflächen zur Gewährleistung verschieden hoher Gras- und Staudenfluren, dabei Stehenlassen von Staudenfluren über den Winter (Überwinterungsmöglichkeit von Insekten) insbesondere unter den Modultischen
- Erstmahd zum Schutz von Bodenbrütern nicht vor dem 31.07. eines jeden Jahres, Ausnahme: Streifenmahd direkt verschattender Hochstaudenfluren unmittelbar südseitig der Modulreihen ist ab 15. Juni eines jeden Jahres zulässig, sofern hierdurch nicht mehr als 1/3 der Gesamtfläche betroffen ist
- Zur Aushagerung der Fläche ist das Mahdgut abzutransportieren. Unter den Modultischen ist dagegen das Mulchen (ohne Mahdgutentfernung) zulässig.
- Zum Artenschutz findet eine bauzeitliche Vermeidung für die potenziell und nachweislich im Plangebiet vorkommenden Brutvogelarten Anwendung. Die Bauarbeiten sind daher zwischen dem 01.09. und dem 28.02. durchzuführen. Dies gilt hinsichtlich der nutzungsaufgabebedingten Geländeprofilierung und -einebnung sowie der Errichtung der geplanten PV-Anlage. Sämtliche Bauarbeiten innerhalb der Brutzeit vom 01.03. bis 31.08. sind zu unterlassen.
- Auf der für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzten Fläche an der östlichen Böschung des Geltungsbereiches ist eine ca. 100 m lange neue Abrisskante für die Uferschwalben zu errichten. Diese neu geschaffene Steilwand von ca. 1 m Höhe ist durch jährliches Abschürfen außerhalb der Brutzeit (01.04. – 15.09.) zu erhalten. Dies bedeutet, die Steilwand nach der Brutsaison mittels Bagger oder Spaten senkrecht anzuschneiden, um ein Brüten der Uferschwalben im darauffolgenden Jahr zu gewährleisten. Die genaue Lage ist vor Ort in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu bestimmen.
- Zur Gewährleistung der Kleintiergängigkeit ist für den Sicherheitszaun eine Bodenfreiheit von mindestens 10 cm einzuhalten.
- Zur Schaffung von Brutmöglichkeiten sind auf der Teilfläche, welche durch eine jährliche Mahd außerhalb der Brutzeit offengehalten wird, mehrere Feldsteinhaufen für den Steinschmätzer anzulegen.
- Um die Realisierung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen zu überprüfen, ist eine zeitweilige ökologische Baubegleitung vorzusehen.

Die artenschutzfachliche Prüfung ergab, dass unter Einbezug der Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (erhebliche Beeinträchtigungen streng geschützter Arten) eintreten.

Das Vorhaben befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten und greift nicht in Gewässer ein.

Der Betrieb der Photovoltaikanlage verläuft weitgehend emissionsfrei. Es kommt zu keinen signifikanten Lärm-, Staub- oder Geruchsbeeinträchtigungen. Eine Freisetzung von boden-, wasser- oder luftgefährdenden Schadstoffen ist weitestgehend ausgeschlossen. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB wurden zudem folgende Maßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt:

- Für die Sondergebietsflächen "Photovoltaik" ist eine Blendwirkung für die Umgebung durch Einsatz von Photovoltaikmodulen mit einer Antireflexionsbeschichtung auszuschließen.
- Die nächstgelegene fremdgenutzte Bebauung befindet sich in dem rechtskräftigen Bebauungsplan TE 7 der Stadt Ludwigslust. Dabei handelt es sich um ein Industriegebiet. Gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nach Ziffer 6.1 a) vom 26. August 1998 darf der Immissionsrichtwert (Außen) in einem Industriegebiet von 70 dB(A) nicht überschritten werden. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.
- Zum Schutz der Nachbarschaft ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch entsprechende schalltechnische, bautechnische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten.
- Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Niederfrequenzanlagen, wie Transformatorstationen, so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die in der Verordnung über elektromagnetische Felder -26. BImSchV im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten.

Die allgemeine Raumordnung und Siedlungsstruktur werden von der Aufstellung des Bebauungsplans TE 9 der Stadt Ludwigslust nicht beeinträchtigt. Negative Umweltauswirkungen für das lokale, als auch das überörtliche Verkehrswegenetz sind infolge der Umsetzung der Planinhalte auszuschließen. Ein Ausbau neuer Erschließungswege ist nicht erforderlich. Die Verkehrserschließung erfolgt über den an der südöstlichen Geltungsbereichsgrenze angrenzenden Weg sowie die vorhandene Zufahrt zum Kies-/Sandtagebau Karstädt NO.

Belange des Denkmalschutzes werden durch den Bebauungsplan TE 9 der Stadt Ludwigslust nicht berührt.

4. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

4.1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegung)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs in der Zeit vom 27.06.2016 bis zum 29.07.2016 statt. Es gab keine verfahrensrelevanten Hinweise und Anregungen zur Planung.

4.2 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

Die in ihren Aufgabenbereichen berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 24.06.2016 durch Übergabe des Vorentwurfes des Bebauungsplans TE 9 frühzeitig über die Planung informiert und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Die daraufhin eingegangenen Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise insbesondere zum Umweltbericht, zum Naturschutz, zum Bergrecht, zum Immissionsschutz, zum Denkmalschutz, zu Leitungsbeständen der öffentlichen Versorger, zu beachtenden Grundwassermessstellen und zu den Belangen der Bundeswehr wurden geprüft und -soweit verfahrensrelevant- im Entwurf des Bebauungsplans berücksichtigt.

Der Empfehlung der Bauleitplanung des Landkreises Ludwigslust-Parchim folgend, wurde der ursprünglich als Vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellte Bebauungsplan TE 9, da der Investor nicht der Eigentümer und damit Verfügungsberechtigte der Flächen ist und somit die Voraussetzungen des § 12 BauGB nicht erfüllt sind, als Bebauungsplan mit Städtebaulichem Vertrag gemäß § 11 BauGB weitergeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplans TE 9 wurde in der Stadtvertretersitzung der Stadt Ludwigslust am 28.09.2016 gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

4.3 Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung)

Der Entwurf des Bebauungsplans einschließlich Begründung mit Umweltbericht und Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen lagen in der Zeit vom 01.11.2016 bis einschließlich 02.12.2016 öffentlich aus.

Im Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung gab es eine Stellungnahme mit Anregungen und Hinweisen von Bürgern zum Bebauungsplan in Bezug auf den Kiestagebau, den Umweltbericht und Artenschutz.

4.4 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

Mit Schreiben vom 26.10.2016 wurde die nach § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB vorgegebene Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden durchgeführt. Es gingen Anregungen und Hinweise insbesondere zum Natur- und Artenschutz, zur Eingriffskompensation, zu bergbaulichen Belangen, zum Immissionsschutz, zum Denkmalschutz, zum Grundwasserschutz, zum Brandschutz, zu Leitungsbeständen der öffentlichen Versorger, zu schützenswerten Grundwassermessstellen, zu forstrechtlichen Belangen und Belangen der Bundeswehr im B-Planverfahren ein. Insbesondere wurden folgende Anregungen berücksichtigt und Hinweise bzw. Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen:

- Hinweise des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu den Belangen des vorbeugenden Brandschutzes (Bewirtschaftung und Pflege des Bewuchses), zum Natur- und Artenschutz

(Ermittlung des Kompensationsbedarfs, Kompensationsmaßnahmen bzw. Kompensationswert der Ausgleichsmaßnahmen), zur bergrechtlichen Wiedernutzbarmachung für das planfestgestellte Bergfeld sowie zur Notwendigkeit der Erstellung eines Abschlussbetriebsplanes zur Beendigung der Bergaufsicht

Die bergrechtliche Wiedernutzbarmachung sowie die Ermittlung des Kompensationsbedarfs wurden durch die Untere Naturschutzbehörde zunächst nicht anerkannt und erforderte eine Überarbeitung des Umweltberichtes unter Berücksichtigung der Kompensationsbelange des Bergrechtes (Wiedernutzbarmachung) und des Bebauungsplanes TE 9. Die für den Bebauungsplan naturschutzrechtlich relevanten Eingriffe wurden ermittelt und adäquate Festsetzungen zu deren Kompensation im Teil B -Textliche Festsetzungen- und –Hinweise- getroffen. Nach Prüfung des überarbeiteten Umweltberichts stimmte die Untere Naturschutzbehörde der neu ermittelten Kompensation unter der Voraussetzung der Entlassung der Vorhabenfläche aus der Bergaufsicht, zu.

- Hinweise des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg und des Bergamtes Stralsund zu den Belangen des Bergrechtes in Bezug auf den Kiestagebau und die Bauleitplanung,
- Hinweise der Deutschen Telekom Technik GmbH zu dem an den Geltungsbereich des Bebauungsplans angrenzenden Leitungsbestand,
- Hinweise der Landesforst M-V, Forstamt Grabow zum angrenzenden Wald und zu der Einhaltung des gesetzlichen Waldabstandes (30 m)

Aufgrund der vorgebrachten Anregungen und Hinweise im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum B-Planentwurf wurden Änderungen der Planung hinsichtlich der Baugrenzen, des Umweltberichtes und der Ausgleichsmaßnahmen notwendig, die nach § 4a Abs. 3 BauGB eine erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der in die Änderung involvierten Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden erforderten.

Die Stadtvertretung hat daher in ihrer Sitzung am 19.09.2018 die erneute öffentlichen Auslegung des geänderten Entwurfs beschlossen.

4.5 Erneute Beteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3

Der überarbeitete Entwurf des Bebauungsplans TE 9 „Photovoltaikanlage Tagebau Karstädt NO“ (Stand 23.07.2018) inkl. Umweltbericht, Artschutzfachbeitrag und umweltbezogene Stellungnahmen wurden zur Öffentlichkeitsbeteiligung in der Zeit vom 29.10.18 bis einschließlich 30.11.2018 erneut ausgelegt. Parallel erfolgte die Einstellung der Unterlagen ins Internet auf der Homepage der Stadt Ludwigslust. Mit Schreiben vom 26.10.2018 wurde der überarbeitete Entwurf den betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie den Nachbargemeinden zur Stellungnahme zugesandt.

Im Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung gab es eine Stellungnahme mit Anregungen bzw. Hinweisen von Bürgern zum Thema "Artenschutz".

Die im Zuge der Verfahrensbeteiligung eingegangenen abwägungsrelevanten Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum überarbeiteten Entwurf führten insgesamt zu textlichen Ergänzungen.

Insbesondere wurden Hinweise und Anregungen zum Artenschutz und zu den Kompensationsmaßnahmen, zum Immissionsschutz, zu bergbaulichen Belangen sowie zu vorhandenen Leitungsbeständen der regionalen Versorger geäußert. Soweit verfahrensrelevant, fanden diese in der Satzungsfassung Berücksichtigung.

Der Fachdienst Immissionsschutz / Abfall der Landkreises Ludwigslust-Parchim äußerte sich zu Belangen des Immissionsschutzes (Blend- und Geräuscheinwirkung, s. Punkt 3), die in der Begründung zum B-Plan sowie auf der B-Planzeichnung Berücksichtigung fanden.

Hinsichtlich des Artenschutzes erfolgten u.a. Ergänzungen bzw. Festsetzungen zur ökologischen Baubegleitung sowie zu Vermeidungsmaßnahmen für den Steinschmätzer.

Die Entlassung der Fläche aus der Bergaufsicht erfolgte mit Schreiben vom 27.03.2019 vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplans.

Die Umsetzung bzw. Realisierung des Vorhabens wurde in einem städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Ludwigslust und dem Investor geregelt. Dieser wurde auf der Stadtvertreter Sitzung am 27.03.2019 beschlossen.

Die gesetzlichen Grundlagen in der Begründung zum Bebauungsplan wurden aktualisiert und aus den Stellungnahmen Hinweise in die Begründung bzw. in die Planzeichnung übernommen.

Die Ergebnisse aus dem Beteiligungsverfahren wurden in einem Abwägungsprotokoll als Grundlage des Abwägungsbeschlusses zusammengestellt. Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden am 27.03.2019 geprüft und die Abwägung beschlossen sowie den Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan gefasst.

5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) 2016 nennt in Kapitel 5.3 den Grundsatz der Gewährleistung einer sicheren, preiswerten und umweltverträglichen Energieversorgung in allen Teilräumen, wobei der weiteren Reduzierung von Treibhausgasemissionen unter anderem durch den Ausbau der erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen ist. Gemäß Kapitel 5.3 (3) trägt der Ausbau der erneuerbaren Energien zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung bei. „Die zusätzliche Wertschöpfung soll möglichst vor Ort realisiert werden und der heimischen Bevölkerung zugutekommen.“

Gemäß den Grundsätzen der Raumordnung (Kap. 6.5 - Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg) an geeigneten Standorten Voraussetzungen für den weiteren Ausbau regenerativer Energieträger zu schaffen, ist die Stadt Ludwigslust bestrebt zur Schonung bislang unbebauter, meist landwirtschaftlicher Flächen vorbelastete Areale (Konversionsflächen, versiegelte Flächen, bauliche Anlagen) zu nutzen. Dementsprechend handelt es sich bei dem Planungsgebiet um eine ausgekieste Tagebaufläche, für die die Bergaufsicht durch das Bergamt Stralsund beendet wurde.

Gemäß der §§ 37 und 38 des Erneuerbaren Energien Gesetzes (EEG 2017) verfügt die Fläche aufgrund des Status als bauliche Anlage über die notwendigen Voraussetzungen für die Vergütung des in das öffentliche Netz eingespeisten Stroms. Weitere Standortvorteile bieten die Lage

im Außenbereich und die geringen Auswirkungen auf das Landschaftsbild aufgrund der ohnehin vorhandenen Vorbelastung der Fläche durch den Kies-/Sandtagebau. Der naturschutzfachliche Wert der Fläche ist aufgrund der bisherigen Nutzung eher gering und damit gut zu kompensieren.

Die Stadt Ludwigslust schafft mit dem Bebauungsplan TE 9 „Photovoltaikanlage Tagebau Karstädt NO“ insofern an einem geeigneten Standort die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung und zum Betrieb einer Photovoltaikanlage.

Im näheren Umfeld der Stadt Ludwigslust befinden sich derzeit keine vergleichbaren Standortalternativen zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes TE 9, die nach Abwägung möglicher Alternativen und Verfügbarkeit eines potentiellen Investors einen wirtschaftlichen Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zulassen.